

107/SN-274/ME

UNIVERSITÄT SALZBURG
INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE
A-5020 SALZBURG, HELLBRUNNER STR. 34
TELEFON (0 66 2) 80 44

VORSTAND: O. UNIV.-PROF. DR. U. BAUMANN

Betrifft GESETZENTWURF	
Z	4. GE 90
Datum: 19. FEB. 1990	
19. FEB. 1990	
Verteilt	

Dr. Janitsch

SALZBURG, 08. FEB. 1990

Betrifft: Stellungnahme zum Psychotherapiegesetz.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, daß für den Psychotherapiesektor eine Regelung angestrebt wird, da der bisherige Zustand zu vielen Problemen geführt hat. Wenn eine Neuregelung gefordert wird, so ist diese unter folgenden Perspektiven zu beurteilen.

- Wissenschaftliches Verständnis von Psychotherapie.
- Gesundheitsversorgung.

Die folgenden Ausführungen sind an diesen beiden Punkten orientiert. Dazu kommen noch Einzelaspekte, darunter insbesondere die Implikationen für das Psychologie-Studium.

1. Wissenschaftliches Verständnis von Psychotherapie

Unter Psychotherapie wird - in Anlehnung an Strotzka und anderen Autoren folgendes verstanden:

- Geplante, zielorientierte Maßnahme, die zu Änderungen führen soll.
- Die Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit Verhaltensstörungen, Leidenszuständen, psychischen Beeinträchtigungen, psychischen Störungen und Krankheiten, die als behandlungsbedürftig angesehen werden.
- Zu Veränderungen werden psychologische Maßnahmen eingesetzt, d.h. Vorgehensweisen, die im Erlebens- und Verhaltensbereich ihren Ansatzpunkt haben.
- Psychotherapie erfolgt durch professionelle Helfer.
- Psychotherapie ist ein Prozeß, der theoretisch fundiert sein muß und zwar bezüglich der Zielsetzung, Planung, Realisierung der Maßnahmen der behandelten Personen, der behandelnden Personen und deren Interaktionen untereinander.
- Psychotherapie ist empirisch zu überprüfen, insbesondere was deren Wirksamkeit betrifft.

Es ist unstrittig, daß Psychotherapie ihren Ansatzpunkt im Erleben und Verhalten hat und mit Mitteln des Erlebens und Verhaltens operiert. Im allgemeinen Selbstverständnis ist die Psychologie die Wissenschaft, die sich mit dem Erleben und Verhalten beschäftigt. Keine andere Wissenschaft erhebt den Anspruch, diesen Bereich wissenschaftlich zu bearbeiten. In diesem Sinne stellt die Wissenschaft Psychologie die geeignete Basis zur wissenschaftlichen Fundierung von Psychotherapie dar.

Wenn Psychotherapie wissenschaftlich verstanden werden soll, so müssen auch die Erkenntnisse der zugrunde liegenden Wissenschaft in der ganzen Breite hinzugezogen werden.

Dies bedeutet, daß die gesamte Wissenschaft Psychologie die notwendigen Voraussetzungen zur Psychotherapie gewährleistet.

Mit dem Zusatz "wissenschaftlich" wird darauf hingewiesen, daß es sich nicht nur um die Durchführung von Handlungsregeln handelt, sondern um ein reflektiertes Handeln, das immer wieder auf die zugrunde liegenden Theorien zurückgeführt wird. Ebenso bedeutet dies, daß die benützten Methoden wissenschaftlich zu überprüfen sind. Zur Beurteilung von Psychotherapiemethoden und deren Überprüfung werden wiederum Kenntnisse der entsprechenden Wissenschaft, d.h. Psychologie, benötigt.

Selbstverständlich benötigt der Psychotherapeut entsprechendes Wissen von Grenzdisziplinen (Medizin, Soziologie etc.); dieses Wissen wird aber im Psychologiestudium vermittelt.

Der Entwurf des Psychotherapiegesetzes bestätigt grundsätzlich die hier vertretene Position, indem zum einen in § 1, Abs. 1 von wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden gesprochen wird. Zum anderen wird diese Position bestätigt, indem das psychotherapeutische Propädeutikum mit verschiedensten psychologischen Inhalten gefüllt ist; ebenso weist das psychotherapeutische Fachspezifikum im theoretischen Teil psychologische Elemente auf.

Obwohl die spezielle Relation der Psychologie zur Psychotherapie nachweisbar ist und auch das Gesetz implizit darauf Bezug nimmt, wird dennoch daraus keine Konsequenz gezogen. Vielmehr läßt das Gesetz eine Schmalspurausbildung zu, die aus Matura, psychotherapeutischem Propädeutikum und psychotherapeutischem Fachspezifikum besteht. Selbstverständlich können die Ausbildungsvereine in ihren eigenen Richtlinien entsprechende Studiengänge verlangen. Der Gesetzgeber führt aber keine Regelung durch und verlangt daher keine Studiengänge.

Die vorliegende Fassung führt zu gefährlichen Schmalspur-Psychotherapeuten, die nur partielles Psychologiewissen haben. Interessanterweise fehlt z.B. die gesamte Allgemeine Psychologie (mit Lernpsychologie etc.), die durchaus von größter Bedeutung für den Psychotherapiesektor sind; ebenso sind andere Gebiete wie Sozialpsychologie etc. nicht vertreten.

Indem Psychotherapie als wissenschaftliche Methode bezeichnet wird, impliziert dies, daß auch der Benutzer dieser Methode (Psychotherapeut) wissenschaftliche Kriterien kennt und nach diesen arbeiten kann. Wissenschaftliche Kriterien werden aber - was unbestritten ist - an den Universitäten im Rahmen von Hochschulstudien vermittelt und nicht an anderweitigen Ausbildungsstätten. Auch hier zeigt das Gesetz

Widersprüche, die nur dann erklärbar sind, wenn man sich die Situation des Dachverbandes vergegenwärtigt, in dem unterschiedliche Berufsgruppen (z.T. ohne Hochschulabschluß) zusammengeschlossen sind. Diese unterschiedlichen Berufsgruppen sollten auch durch das Gesetz ihre Legitimation erhalten.

Als Konsequenz ergibt sich folgendes:

- Als Voraussetzung zur Psychotherapie ist der Abschluß eines Hochschulstudiums zu fordern. Mit erster Priorität ist hier das Hochschulstudium Psychologie zu sehen; daneben sind auch andere Berufszweige (Medizin, Pädagogik) denkbar.
- Für Berufszweige, die kaum oder nur partiell psychologisches Fachwissen vermitteln, ist ein spezifisches Aufbaustudium zu verlangen, das die notwendigen psychologischen Grundkenntnisse vermittelt. Dieses Aufbaustudium ist in Zusammenarbeit mit den Instituten für Psychologie der Universitäten zu regeln. Die Aufbaustudiengänge sind spezifisch im Hinblick auf die entsprechenden Voraussetzungen zu gestalten (spezieller Aufbaustudiengang für Mediziner, spezieller Aufbaustudiengang für Pädagogen etc.).

2. Kriterium der Gesundheitsversorgung

Die meisten Experten sind sich darüber einig, daß eigenverantwortliches psychotherapeutisches Handeln folgende Komponenten erfordert:

- theoretisches Wissen
- Fertigkeiten
- unter Anleitung erworbene Praxis
- eigene Erfahrung

Die unter Anleitung erworbene Praxis ist - auch hier sind sich viele Experten einig - nicht unter zwei Jahren kontinuierlicher Tätigkeit zu erwerben. Im Gesetz dazu ist zum einen im psychotherapeutischen Propädeutikum ein Praktikum in der Länge von 12 Wochen (12 x 40 Stunden = 480 Stunden) vorgeschrieben; zum zweiten wird im psychotherapeutischen Fachspezifikum folgende Praxis verlangt:

- Erwerb praktischer psychotherapeutischer Kenntnisse und Erfahrungen (inkl. Supervision). Dauer zumindest 550 Stunden + 30 Stunden Supervision.
- Psychotherapeutische Tätigkeit (inkl. Supervision): Dauer von zumindest 600 Stunden + 120 Stunden Supervision.

Geht man von der 40-Stunden-Woche aus, so ergeben diese Praktika im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums insgesamt 15 + 18 = 33 Wochen. Dabei wird nicht vorgeschrieben, daß diese Arbeitstätigkeit kontinuierlich zu erbringen ist.

Ein großer Mangel der bisherigen psychotherapeutischen Ausbildung besteht darin, daß sie nicht versorgungs-, sondern methodenspezifisch ausgerichtet ist. Die Absolventen in den einzelnen Ausbildungsgängen können durchaus durch Addition von Einzelstunden ihre Praxiserfahrung erwerben. Sie sind nicht gezwungen, kontinuierlich über längere Zeit (mindestens zwei Jahre) in einer Praxisinstitution zu arbeiten, in der sie mit einer Vielzahl an Fällen konfrontiert werden, die sie nicht mittels ihrer eigenen Therapiemethode selektieren können, sondern bei denen sie einen Versorgungsauftrag haben.

Die geforderten 33 Wochen sind völlig ungenügend, sie führen nicht zu einer breiten - unter Anleitung erworbenen - Erfahrung und nicht zu einer versorgungsbezogenen Haltung, die erst durch längere kontinuierliche praktische Tätigkeit erworben wird.

Es ergeben sich folgende Schlußfolgerungen:

- Es ist eine längere Praxiszeit zu fordern, die kontinuierlich zu erbringen ist.
- Langfristig ist das psychotherapeutische Fachspezifikum nicht als Ausbildung im Rahmen von Therapieverbänden zu konzipieren, sondern als eine dem Turnusarzt vergleichbare Praxistätigkeit, die im Verbund zwischen Universität und Praxis, evtl. unter Heranziehung von Fachverbänden konzipiert wird.

3. Diverse Punkte

3.1. Psychotherapiebeirat

Eine wesentliche Rolle spielt der Psychotherapiebeirat. Seine Zusammensetzung ist nicht geregelt, da im § 21, Abs. 2 nur die zumindest entsendenden Mitglieder aufgelistet sind. In diesem Beirat sind vor allem die anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsvereine vertreten (vgl. die im Gesetz angeführte Liste, die bisher zehn Vereine umfaßt). Nicht einsichtig ist dabei der Bezug der übrigen genannten Gruppierungen zum Beirat. Symptomatischerweise sind die Universitäten, insbesondere die Lehrstühle für Klinische Psychologie im Beirat nicht genannt. Wieweit der Beirat überhaupt kompetent ist, die Frage der Wissenschaftlichkeit von entsprechenden Ausbildungsgängen zu beurteilen, muß daher als fraglich bezeichnet werden. Einzig der Vertreter der Rektorenkonferenz muß aus dem Kreis der Universitätsprofessoren ernannt werden ! Es entsteht der Eindruck, daß die privat organisierten Ausbildungsgänge sich selbst und auch die "Konkurrenz" beurteilen sollten. Diese Absicht zeigt sich auch in den Übergangsbestimmungen, bei denen jeweils pro Verein ein zusätzlicher Sachverständiger hinzugezogen werden kann. Damit wird das bisherige Organisationsmodell des Dachverbandes (pro Verein zwei Delegierte) in den Übergangsbestimmungen zum Gesetz erhoben !

Es ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Der Wissenschaftliche Beirat ist vollständig neu zu konzipieren. Insbesondere sind die Universitäten mit den fachspezifischen Richtungen stärker zu berücksichtigen. Es handelt sich um die Lehrstühle für Klinische Psychologie, Medizinische Psychologie, Psychiatrie etc.
- Den psychotherapeutischen Ausbildungsvereinen als Antragstellern ist nur eine begrenzte Zahl an Sitzen zur Verfügung zu stellen, die auf keinen Fall größer als 25% der gesamten Zahl an Sitzen beträgt. Ansonsten besteht der Verdacht, daß diejenigen Gruppen, die beaufsichtigt werden sollten, sich selbst beaufsichtigen !

3.2. Geschichte der Psychotherapie

Interessant ist, daß die Geschichte der Psychotherapie nur als Geschichte der österreichischen Tiefenpsychologie dargestellt wird. Die internationale Entwicklung, die sehr stark durch die Verhaltenstherapie geprägt worden ist, wird gar nicht aufgenommen. Verhaltenstherapie wird als eine Form neben vielen anderen angeführt !

3.3. Implikationen für die Hochschulen

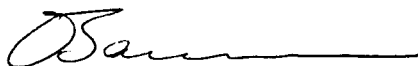
Die Institute für Psychologie an den Universitäten haben sich bisher für eine qualifizierte Psychologieausbildung bemüht, die nicht zuletzt auch dem Psychotherapiesektor zugute kommt. Ein größerer Teil der Psychologiestudenten wendet sich dem klinischen Sektor (inkl. Psychotherapie) zu. Durch das bestehende Gesetz wird letztlich das Psychologiestudium diskriminiert, da es als gleichrangig angesehen wird zu Schmalspurausbildungsgängen. Das Gesetz hat aber auch Implikationen für die Universitäten. Da sich eine relativ große Zahl an Psychologen dem Psychotherapiesektor zuwenden, wird indirekt ein Druck auf das Psychologiestudium ausgeübt; die psychologischen Bausteine des Psychotherapiegesetzes im Psychologiestudium zu realisieren, um die Ausbildungszeiten zu verkürzen. Im weiteren besteht die Gefahr, daß eine größere Zahl an Gasthörern versucht, die vom Gesetz erforderten Bausteine der Psychologie zu erwerben. Damit wird die katastrophale Situation in der Ausbildung noch verschärft.

4. Zusammenfassende Bemerkungen

Während international der Trend immer stärker zu einer übergreifenden klinisch-psychologisch/psychotherapeutischen Ausbildung bemerkbar ist, wird hier das Schulprinzip in Form von Ausbildungsgängen, die von privaten Vereinen repräsentiert werden, zum Gesetz erhoben. Anstelle einer der Medizin vergleichbaren kontinuierlichen institutsbezogenen Ausbildung, die nicht kommerziell betrieben wird, wird ein

privatwirtschaftliches Ausbildungsmodell entworfen. Man hofft dadurch, zum einen den berechtigten Ruf nach geregelter Psychotherapie, zum anderen aber auch der Position des Dachverbandes Rechnung zu tragen. Daß damit die Kriterien der Wissenschaftlichkeit und der versorgungsbezogenen Ausbildung gefährdet sind, ist anscheinend dem Gesetzgeber gleichgültig.

Das Gesetz ist daher in der bestehenden Form grundsätzlich abzulehnen. Es ist ein Psychotherapiegesetz anzustreben, das aber der speziellen Position der Psychologie im Hinblick auf den Therapieberuf Rechnung tragen muß. Wenn auch die Realität (repräsentiert durch den Dachverband) zeigt, daß auch ohne Psychologiestudium Psychotherapie betrieben werden kann, so legitimiert dies nicht ein entsprechendes Gesetz. Experten sind sich einig, daß im Psychotherapiesektor - trotz bestehender Ausbildungsrichtlinien von diversen Verbänden - z.Teil mit ungeprüften und unwissenschaftlichen Methoden gearbeitet wird und vor allem in der persönlichen Evidenz ihre Basis haben. Dieser Realität ist eine langfristige Zielperspektive gegenüberzustellen, bei dem ein kritisches breites klinisch-psychologisches Denken als Hintergrund für psychotherapeutisches Handeln gefordert wird und nicht nur ein technologisches Ausbildungswissen.



O.Univ.Prof.Dr.U. Baumann
Vorstand des Instituts für Psychologie
der Universität Salzburg,
Lehrstuhl für Klinische Psychologie (inkl. Psychotherapie)